

Zusammenfassung der Standards und Interpretationen zur internationalen Rechnungslegung (IAS, IFRS, SIC, IFRIC) – Stand Mai 2013

IFRS 9 – Finanzinstrumente

Ziele und Anwendungsbereich des IFRS 9

IFRS 9 regelt die Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten eines Unternehmens. Die entsprechenden Regelungen sind auf alle Instrumente anzuwenden, die in den Anwendungsbereich des IAS 39 fallen.

Im Rahmen des IFRS 9 werden die Kategorisierung und die Bewertung von Finanzinstrumenten eines Unternehmens geregelt. Für die Bilanzierung von Wertminderungen von Finanzinstrumenten, sowie die Darstellung von Hedge Accounting wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu IAS 39 verwiesen.

Bilanzierung und Bewertung nach IFRS 9

Ein Unternehmen hat nach IFRS 9.3.1.1 einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit einzubuchen, wenn es Vertragspartei eines Finanzinstrumentes wird. Die Kategorisierung des entsprechenden finanziellen Vermögenswertes oder der finanziellen Verbindlichkeit und die entsprechende Bewertung haben zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes zu erfolgen.

Ein finanzieller Vermögenswert ist nach IFRS 9.4.1.2 zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, wenn der Vermögenswert dazu gehalten werden soll, um vertragliche Cash Flows zu vereinnahmen und die zu Grunde liegenden Vertragsbedingungen zu Cashflows zu festgelegten Zeitpunkten (Tilgungs- und Zinszahlungen) führen. Erfüllt ein finanzieller Vermögenswert diese Merkmale nicht, so ist er gemäß IFRS 9.4.1.4 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Zudem verfügt ein Unternehmen nach IFRS 9.4.1.5 über das Wahlrecht, einen finanziellen Vermögenswert unwiderruflich als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswert zu deklarieren, wenn dadurch Bewertungs- oder Ansatzinkonsistenzen vermieden oder verringert werden.

Eigenkapitalinstrumente sind erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Das Unternehmen hat nach IFRS 9.5.7.5 jedoch das Wahlrecht, Änderungen des beizulegenden Zeitwertes hierbei im sonstigen Ergebnis zu erfassen, wenn dieses Instrument nicht zu Handelszwecken gehalten wird.

Finanzielle Verbindlichkeiten sind gemäß IFRS 9.4.2.1 unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert, wenn die entsprechenden Positionen zu Handelszwecken gehalten werden. Darüber hinaus besteht für ein Unternehmen nach IFRS 9.4.2.2 eine Fair-Value-Option für die Bewertung von Verbindlichkeiten.

Derivate sind grundsätzlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Verwendet ein Unternehmen ein Derivat als Sicherungsinstrument, so ist das entsprechende Derivat gemäß den Vorschriften des IAS 39 für Hedge Accounting zu bewerten.

In finanzielle Vermögenswerte eingebettete Derivative werden grundsätzlich nicht separat von einem zu Grunde liegenden Basisvertrag bilanziert, sondern als gesamter Vertrag erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet (IFRS 9.4.3.2).

Ändert ein Unternehmen sein Geschäftsmodell zur Steuerung der finanziellen Vermögenswerte, so sind entsprechend betroffene finanzielle Vermögenswerte (z.B. Vermögenswerte, die nach Änderung zu Handelszwecken gehalten werden), zu reklassifizieren (IFRS 9.4.4.1). Finanzielle Verbindlichkeiten dürfen jedoch nicht reklassifiziert werden (IFRS 9.4.4.2).

Angaben zu Finanzinstrumenten nach IFRS 9

Die Angabepflichten zu Finanzinstrumenten sind im IFRS 7 geregelt.

Bei Fragen zu IFRS 9 oder zu anderen IAS, IFRS, SIC oder IFRIC kontaktieren Sie bitte die IFRS-Experten der WTS Advisory AG unter 0711/6200749-0 oder info-advisory@wts.de.